

Urheberrecht

Februar 2017 – Roman A. Rauter

Die Unterlage dient ausschließlich der Verwendung in der Lehrveranstaltung (Repetitorium) und enthält verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung erläutert und ergänzt werden.

Immateriälgüterrecht – Einführung (1)

- Regelungsgegenstände
 - Geistiges Eigentum, insb:
 - Urheberrecht
 - Geschmacksmusterrecht
 - Markenrecht
 - Patentrecht
 - Gebrauchsmusterrecht
 - Halbleiterschutzrecht
 - Territorialitätsprinzip

Immaterialgüterrecht – Einführung (2)

- Rechtsdurchsetzung
 - Typische Ansprüche:
 - Unterlassung
 - Beseitigung
 - Angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Gewinnherausgabe
 - Urteilsveröffentlichung
 - Rechnungslegung, Auskunft
 - Einstweilige Verfügung (zB § 87c UrhG)
 - Tw: Feststellungsantrag (zB § 163 PatG)

Immateriälgüterrecht – Einführung (3)

- Behörden
 - Patentamt (iZm gewerblichem Rechtsschutz)
 - Erwerb von Immateriälgüterrechten durch Registrierung (Ausnahme: Urheberrecht)
 - Geltendmachung von Rechtsverletzungen
 - Handelsgericht Wien (ua § 53 JN)
 - Urheberrecht: Handelsgerichte (§ 51 Abs 2 Z 10 JN)
- Strafrecht: Vorsatzdelikte, Privatanklagedelikte

Urheberrecht: Einleitung

- Rechtsquellen
 - Urheberrechtsgesetz (UrhG)
 - Verwertungsgesellschaftengesetz 2016
 - Produktpirateriegesetz 2004
 - Richtlinien
- Persönliche Anwendbarkeit des UrhG
 - österr Staatsbürger (§§ 94, 99b UrhG) und Unionsbürger
 - alle in Österreich erschienenen Werke
 - mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke der bildenden Künste
 - ohne Österreichbezug (§ 96 UrhG): staatsvertragliche Vereinbarung; Grundsatz der Gegenseitigkeit
- Beeinflussung durch Unionsrecht (Richtlinien)

Abgrenzung: gewerbliche Schutzrechte

- Urheberrecht ist Teil des Immaterialgüterrechts, aber von den gewerblichen Schutzrechten abzugrenzen (zB: Geschmacksmuster, Marken, Patente, Gebrauchsmuster).
- Bei gewerblichen Schutzrechten ist die Eintragung in ein Register bedeutsam, beim Urheberrecht nicht!

Werk (1)

- § 1 UrhG
- eigentümliche geistige Schöpfungen
 - Literatur
 - Tonkunst
 - bildende Künste
 - Filmkunst
- Werkbegriff ist objektiv (dh unabhängig von Intention des Schaffenden)

Werk (2)

- Geistige Schöpfung
 - Voraussetzung: sinnliche Wahrnehmbarkeit → geistiger Inhalt muss in irgendeiner Form geäußert werden
 - „Materialisierung des Werks“, aber körperliche Fixierung nicht erforderlich
 - bloße Idee nicht geschützt
 - entsteht mit Realakt der Schöpfung
 - (anders als beim Markenrecht keine Registrierung erforderlich; ©-Zeichen nicht relevant, jedoch Signalwirkung)

Werk (3)

- Eigentümlichkeit (Individualität, Originalität)
 - aus „Persönlichkeit des Schöpfers“
 - setzt alternative Gestaltungsmöglichkeit(en) voraus
 - besondere Werkhöhe nicht erforderlich
 - „kleine Münze“ = Werke an der Untergrenze der Schutzfähigkeit
- Nicht schutzfähig:
 - wissenschaftliche oder technische Lehren/Erkenntnisse
 - Fakten
 - historische Abläufe

Werk (4)

- Werkkategorien
 - Literatur (§ 2 UrhG): Sprachwerke und Computerprogramme, Bühnenwerke, Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art
 - Tonkunst (§ 1 UrhG)
 - Bildende Künste (§ 3 UrhG): auch Lichtbildwerke, Werke der Baukunst, Werke angewandter Kunst
 - Filmkunst (§ 4 UrhG)

Werk (5)

- Bearbeitungen (§ 5 UrhG)
 - wie Originalwerke geschützt (wenn eigentümliche geistige Schöpfungen)
 - Zustimmung § 14 Abs 2 UrhG
 - „Abstandslehre“ → Neuschöpfung
- Sammelwerke (§ 6 UrhG)
 - Voraussetzung: eigentümliche geistige Schöpfung („originärer Leitgedanke“)
 - [Datenbankwerke (§ 40f UrhG)]
- Freie Werke (§ 7 UrhG)

Werk (6)

- veröffentlichte Werke (§ 8 UrhG)
 - mit Einwilligung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht
- erschienene Werke (§ 9 UrhG)
 - mit Einwilligung des Berechtigten öffentlich dadurch zugänglich gemacht, dass Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind
- Relevanz für gewisse Tatbestände (zB § 12)

Urheberschaft (1)

- Urheber (§ 10 UrhG)
 - natürliche Person, die das Werk geschaffen hat (oder auf die das Urheberrecht nach dem Tod des Schöpfers übergegangen ist) [auch Geschäftsunfähige]
 - „Schöpferprinzip“ → Persönlichkeitsrecht
 - Unterschied: Schöpfer / Urheber
 - kein originäres Urheberrecht des Dienstgebers/Auftraggebers (→ Nutzungsrechtseinräumung)
 - Nicht: Gehilfen (sofern nicht eigenschöpferisch)

Urheberschaft (2)

- Miturheber (§ 11 UrhG)
 - gemeinsames Handeln der Beteiligten zum Zweck, ein einheitliches Werk zu schaffen (Einheitswerk)
 - geringfügiger Beitrag ausreichend
 - Unterschied: Bearbeitung (§ 5 UrhG)
- Teilurheber (§ 11 UrhG)
 - Verbindung von Werken verschiedener Art (zB Musik und Text)
 - [Sammelwerke (§ 6 UrhG)]

Urheberschaft (3)

- Vermutung der Urheberschaft (§ 12 UrhG)
 - bei Werken der bildenden Kunst oder erschienenen Werken
 - Bezeichnung als Urheber → widerlegliche Vermutung
- anonymen Urheber
 - § 13 UrhG: vermutete Verwaltungsvollmacht des Herausgebers / Verlegers

Inhalt des Urheberrechts

- Urheberrecht = einheitliches Recht mit materiellen und ideellen Elementen („monistische Theorie“)
 - dh: zahlreiche urheberrechtliche Befugnisse (im Folgenden aber auch als „Rechte“ bezeichnet)
- Verwertungsrechte + Urheberpersönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte (1)

- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
 - Recht, das Werk zu vervielfältigen und dies anderen Personen zu untersagen
 - typischerweise Vorbereitungshandlung für Verbreiten (iSd § 16 UrhG)
 - Bsp: Kopieren, Fotografieren, Aufnahme eines Musikstücks
 - nicht zB: Setzen eines Hyperlinks

Verwertungsrechte (2)

- Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)
 - ausschließliches Recht, Werkstücke zu verbreiten (Ergänzung des Vervielfältigungsrechts)
 - feilhalten oder sonst öffentlich in Verkehr bringen
 - EuGH: Verbreitungshandlung setzt Eigentumsübertragung voraus
 - Erschöpfungsgrundsatz: Verbreitungsrecht des Urhebers erlischt am Werkstück, wenn dieses von ihm oder mit seiner Zustimmung in EU/EWR veräußert wird (§ 16 Abs 3 UrhG) → gilt nicht für Vermieten (§ 16a Abs 1 UrhG)
 - elektronische Werkexemplare → Zurverfügungstellung

Verwertungsrechte (3)

- Bearbeitungsrecht (§ 14 Abs 2 UrhG)
 - Bezeichnung irreführend (da grds jedermann bearbeiten darf)
 - Recht, einem Bearbeiter zu verbieten, das bearbeitete Werk auf eine urheberrechtlich reglementierte Verwertungsart zu benutzen
- Recht der ersten Inhaltsangabe (§ 14 Abs 3 UrhG)
 - Literatur, Filmkunst

Verwertungsrechte (4)

- Vermiet- und Verleihrecht (§ 16a UrhG)
 - Vermietrecht → Ausschließungsrecht
 - Verleihrecht → Vergütungsanspruch
(Verwertungsgesellschaft!)
 - Vermieten: jede zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung
 - Verleihen: zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht Erwerbszwecken dient, durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung
 - Ausnahmen § 16a Abs 4 UrhG

Verwertungsrechte (5)

- Folgerecht (§ 16b UrhG)
 - Folgerechts-RL
 - Recht auf Vergütung (Prozentanteile gestaffelt; bis zu € 12.500,-)
 - Original eines Werkes der bildenden Künste (s §16b Abs 3 UrhG)
 - Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarkts an der Weiterveräußerung (s Bsp in § 16b Abs 2 UrhG)
 - Mindesterloß € 2.500,-; in ersten drei Jahren mehr als € 10.000,- Erlös für Eingreifen des Folgerechts

Verwertungsrechte (6)

- Senderecht (§ 17 UrhG)
 - ausschließliches Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf ähnliche Art zu senden
 - auch kabelgebundene Übertragungen
 - Regelungen zu Rundfunkvermittlungsanlagen und Gemeinschaftsantennenanlagen in § 17 Abs 3 UrhG

Verwertungsrechte (7)

- Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG)
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - Vortragen: öffentliches Zu-Gehör-Bringen
 - Aufführung: sichtbare Darstellung von Werken
 - Vorführung: betrifft Werke der bildenden Künste
 - Öffentlichkeit: allgemein zugänglich oder Teilnehmerkreis ohne „persönliche Verbundenheit“

Verwertungsrechte (8)

- Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG)
 - Anbieten zum interaktiven Abruf
 - drahtgebunden oder drahtlos
 - von Orten und zu Zeiten nach Wahl der Nutzer (Mitglieder der Öffentlichkeit)
 - relevant für unkörperliche Werkexemplare
 - primär für Internet von Bedeutung (Bereitstellen auf einem Server), aber zB auch Mobilfunknetze, TV-Kabelnetze

Schutz geistiger Interessen (1)

- Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 19 ff UrhG)
 - bezieht sich nicht auf die Person allein, sondern auf deren Verbindung zum Werk
 - Schutz der Urheberschaft (§ 19 UrhG): unverzichtbarer Anspruch auf Feststellung der Urheberschaft
 - Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG): Urheber darf entscheiden, ob und ggf mit welcher Urheberbezeichnung das Werk versehen wird

Schutz geistiger Interessen (2)

- Schutz der Werkintegrität (§ 21 UrhG; „Werkschutz“):
Verbot von Änderungen des urheberrechtlichen Werks, seines Titels oder seiner Urheberbezeichnung
 - streng bei Werken der bildenden Künste: Werkschutz betrifft auch Originale, die nicht-öffentlich genutzt werden (zB Übermalen eines privat genutzten Gemäldes); Zerstörung aber grds zulässig
 - Entstellungsschutz auch bei grds Zustimmung zu Änderungen (§ 21 Abs 3 UrhG)
- Zugänglichmachen (§ 22 UrhG)
 - falls für Vervielfältigung notwendig

Schutzdauer

- 70 Jahre nach dem Tod des (bezeichneten) Schöpfers (§ 60 UrhG)
 - ggf Tod des letztlebenden Mitschöpfers
 - bei fehlender Bezeichnung (§ 61 UrhG): 70 Jahre nach Schaffung des Werks, ggf nach Veröffentlichung [uU Anwendung von § 60]
 - Filmwerke (§ 62 UrhG): 70 Jahre nach Tod des Letztlebenden (Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs / Dialoge, Urheber der Filmmusik)
- Leistungsschutzrechte: **tw 50 Jahre [Neuregelung durch Novelle 2015; s § 67 Abs 3, § 68 Abs 3]**

Sondervorschriften

- gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke (§§ 38-40 UrhG; § 38 Abs 1 neu durch Nov 2015)
- Computerprogramme (§§ 40a-40e UrhG)
- Datenbankwerke (§§ 40f-40h UrhG)

Rechtsnachfolge / Vertragsrecht (1)

- Übertragung (§ 23 UrhG)
 - nicht unter Lebenden übertragbar
 - Urheberrecht kann auf Erben übergehen (§§ 19, 23 UrhG)
- Nutzungsrechte (§ 24 UrhG) –
Urheberrechtsverträge
 - Gutgläubiger Erwerb nicht möglich, dh Klärung der Befugnis zur Rechtseinräumung

Rechtsnachfolge / Vertragsrecht (2)

1. Werknutzungsbewilligung

- nicht ausschließlich
- Urheber verzichtet auf Ausübung von Abwehrrechten

2. Werknutzungsrecht

- exklusiv, eigenes Recht, das Urheberrecht „belastet“
- absolute Rechtsposition (Enthaltungspflicht, § 26 UrhG)
- auch unter Lebenden übertragbar (§ 27 UrhG; grds Zustimmung; Anzeige der beabsichtigten Übertragung)
- künftige Werke (§ 31 UrhG)
- kann inhaltlich, örtlich, zeitlich eingeschränkt werden

Schranken des Schutzes (1)

- freie Werknutzungen für alle Werkkategorien
 - Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42)
 - eigener Gebrauch (zB kein Computerscan)
 - privater Gebrauch (zB auch Computerscan)
 - eigener Gebrauch von Sammlungen
 - eigener Gebrauch eines anderen (§ 42a UrhG; zB Copyshop)
 - Grds nicht, wenn offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öff. zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird (§ 42 Abs 5)
 - § 42 gilt nicht für Computerprogramme (s näher § 40d)
 - im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung (§ 41)
 - flüchtige und begleitende Vervielfältigungen (§ 41a)
 - Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c)
 - Vervielfältigung für und Verbreitung an Menschen mit Behinderung (§ 42d; geändert durch Nov 2015)

Schranken des Schutzes (2)

- Unwesentliches Beiwerk (§ 42e)
- Zitate (§ 42f: werkkategorieübergreifend)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g)
- freie Werknutzungen für Werke der Literatur (§§43-50 UrhG)
 - Hinweis zum Textzitat: § 46 aufgehoben → § 42f
 - öffentlicher Vortrag: § 50
- freie Werknutzungen für Werke der Tonkunst
 - Schulgebrauch: § 51
 - Hinweis zum Musikzitat: § 52 aufgehoben → § 42f

Schranken des Schutzes (3)

- freie Werknutzungen für Werke der bildenden Künste
 - deskriptive Sammlungsverzeichnisse (§ 54)
 - Versteigerungs- und Verkaufskataloge (§ 54)
 - Bildzitate (§ 54; **Änderung durch Nov 2015**)
 - Freiheit des Straßenbildes (§ 54)
 - Porträts (§ 55)

Schranken des Schutzes (4)

- Benutzung von Bild-/Schallträgern und Rundfunksendungen (§§ 56-56b)
- freie Werknutzungen für Werke der Filmkunst
 - (Hoch-)Schulen: § 56c
 - Gastwirte: § 56d

Leistungsschutzrechte (1)

- Nicht nur eigentümliche geistige Schöpfungen (Werke), sondern auch bestimmte sonstige Leistungen werden in einem (etwas geringeren) Umfang geschützt, nicht durch ein Urheberrecht, aber durch punktuell vergleichbare Rechte.
- Geschützt werden zB ausübende Künstler:
 - § 66: „wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Bundesgesetzes genießt oder nicht“
 - Diese genießen Schutz ihrer „geistigen Interessen“ (§ 67) und haben Verwertungsrechte (§ 68).

Leistungsschutzrechte (2)

- Schutz geistiger Interessen (§ 67: Namensnennungsrecht; keine Beeinträchtigung des künstlerischen Rufs durch veränderte/mangelhafte Wiedergabe)
- Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers (§68)
- Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk (§69)
- Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler (§70)
- Freie Nutzungen (§71; zB Aufnahme von durch Rundfunk gesendeten Darbietungen, Berichterstattung über Tagesereignisse)
- Schutz des Veranstalters (§72; zB Senderecht)

Leistungsschutzrechte (3)

- Lichtbilder: §§ 73 ff
- Schallträger: § 76
- Rundfunksendungen: § 76a
- nachgelassene Werke: § 76b
- Datenbanken: § 76c

„Persönlichkeitsrechte“

- Nicht an Leistungen, sondern an sonstige persönliche Interessen knüpfen folgende Regelungen an:
- Briefschutz: § 77 UrhG
 - keine Verbreitung (iwS) von Briefen, Tagebüchern, vertraulichen Aufzeichnungen
 - wenn berechnigte Interessen entgegenstehen (insb Privatsphäre)
- Bildnisschutz: § 78 UrhG
 - Konkretisierung zu § 16 ABGB
 - Schutz der abgebildeten Person
 - Abwehrrecht → Untersagung der öffentlichen Verbreitung, wenn berechnigte Interessen berührt sind
 - praktische Relevanz zB bei Paparazzi-Fotos

„Lauterkeitsrechtliche Ansprüche“

- Lauterkeitsrechtliche Ziele verfolgen folgende zwei Regelungen im UrhG:
- Nachrichtenschutz: § 79 UrhG
 - Schutz von Presseberichten innerhalb Karenzfrist von 12 Stunden
 - Verhinderung von Ausbeutung (auch § 1 UWG)
- Titelschutz: § 80 UrhG
 - Titel und sonstige Bezeichnungen (+ äußere Ausstattung) von Werken der Literatur/Kunst, sofern gewisse Kennzeichnungskraft
 - Verwechslungsgefahr
 - Siehe auch § 9 UWG (stellt nicht auf Werkcharakter ab)

Verwertungsgesellschaften (1)

- VerwGesG 2016
- § 2: Organisation, die darauf gerichtet ist,
 - in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte iSd UrhG wahrzunehmen,
 - und im Eigentum von Rechteinhabern oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, steht [...]
- Für die Wahrung eines bestimmten Rechts ist grds nur eine VerwGes zuständig.

Verwertungsgesellschaften (2)

- Vergütungsansprüche gem UrhG = idR vergütungsgesellschaftenpflichtig
 - zB: **Speichermedienvergütung (§ 42b Abs 1 UrhG)**,
Reprographievergütung (§ 42b Abs 2 UrhG),
Vergütung wg öff Wiedergabe (§§ 56b ff UrhG)
- Wahrnehmungsverträge
- Bsp:
 - AKM
 - Literar-Mechana
 - Bildrecht (bildende Künstler)